

*17/SN-168/ME***Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300349/23 - G1

Linz, am 2. Februar 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Finanzierung und
Durchführung der Altlastensanierung
(Altlastensanierungsgesetz-ALSAG);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 08 3523/5-I/8/88 vom 1. Dezember 1988

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1030 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>81</i> - GE/9 <i>81</i>
Datum:	- 8. FEB. 1989
Verteilt	<i>8.2.89</i> <i>h</i>

Dr. Kleininger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 1. Dezember 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

- Die Landeshauptmännerkonferenz vom 25. November 1988 begrüßte bereits grundsätzlich die Absicht der Ausarbeitung eines Altlastensanierungsgesetzes, brachte aber auch zum Ausdruck, daß - wie im Finanzausgleichspaktum vereinbart - über derartige abgabenrechtliche Maßnahmen das Einvernehmen zwischen den Finanzausgleichspartnern herzustellen ist.
- Die vorgesehene Einhebung eines Altlastenbeitrages bei der Deponierung und Ausfuhr von Abfällen entspricht nicht dem Verursacherprinzip und würde zu einer Doppelbelastung der Haushalte bei der Hausmülldeponierung führen. Die Gemeinden werden aus der Sicht der Gemeindefinanzen gezwun-

gen sein, die ihnen als Deponiebetreiber abverlangten Sanierungsbeiträge und sonstigen Verpflichtungen im Wege der Müllabfuhrordnungen auf die privaten Haushalte umzulegen. Als Alternative wäre die Einhebung einer (höheren) Abgabe bei den Sonderabfallerzeugern zu überlegen.

- Die Abgabe soll nicht ausschließlich dem Bund zufließen, da die Vorleistungen überwiegend von den Ländern und Gemeinden erbracht worden sind. Auch künftig werden im Zusammenhang mit den Altlasten keineswegs nur dem Bund finanzielle Belastungen erwachsen. Es wäre daher auch über die Anrechnung der vom Land schon erbrachten Sanierungsleistungen das Einvernehmen zwischen den Finanzausgleichspartnern herzustellen.
- Die Errichtung eines Altlastensanierungsverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechtes (Abschnitt III) erscheint entbehrlich, weil dadurch für die Vollziehung neue Erschwernisse und Kosten zu erwarten wären. Es sollte statt dessen die Einbindung des schon bestehenden Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erwogen werden. Dies würde nach h. Auffassung auch ermöglichen, bei der Verteilung der Mittel in geeigneter Weise auf das länderweise Aufkommen der Abgabe Bedacht zu nehmen.
- Bei Verwirklichung des Entwurfskonzeptes wären umweltpolitisch unerwünschte Umgehungshandlungen zu befürchten, weil Sonderabfallbesitzer einer ordnungsgemäßen Deponierung und damit Abgabenschuld auszuweichen trachten werden.
- Entgegen dem optimistischen Ansatz des Entwurfs wäre derzeit die Vollziehbarkeit kaum gegeben, insbesondere weil technische Einrichtungen, z. B. Wägeeinrichtungen, Unterstände, Einfriedungen und dgl. weitgehend fehlen.

- 3 -

- Am Gelingen einer objektiven, zweifelsfreien Prioritätenliste wird - trotz oder gerade wegen der vorgesehenen Einschaltung des Empfehlungsorganes "Altlastenkuratorium" - gezweifelt. Die Einschätzung des Gefährdungspotentials einer Altlast hängt von zu vielen, völlig ungesicherten Angaben und Daten ab. Es liegen vor allem für ältere Deponien, wenn überhaupt, nur äußerst ungenaue Aufzeichnungen über abgelagerte Abfälle vor. Zudem sind Untersuchungsmethoden zur Feststellung der verschiedenen Inhalte einer Altlast noch nicht weit genug entwickelt.

- Das Umweltbundesamt hat nach der Entwurfsabsicht einen Altlastenatlas herzustellen. Dazu werden vor allem die Länder Daten und Erkenntnisse zur Verfügung stellen können und müssen. Ein Datenfluß vom Umweltbundesamt zu den Ländern über sie betreffende Daten ist nicht verankert bzw. offenbar nur über das vom Land zu entsendende Kuratoriumsmitglied möglich. Die Transparenz der Prioritätenliste scheint auch aus dieser Sicht nicht gegeben. Der ungehinderte, jederzeitige Datenrückfluß vom Umweltbundesamt zu den Ländern müßte abgesichert werden.

- Die vorgesehene Zusammensetzung des Altlastenkuratoriums wird den einzelnen Ländern nicht die sachlich-sinnvolle und gerechtfertigte Einflußnahme auf die Auftragsvergabe für die Sicherungs- und Sanierungsarbeiten sichern können. Es sollte ein Instrumentarium vorgesehen werden, das den Ländern einerseits die Erstellung der Prioritätenlisten für ihren Bereich absichert und andererseits ein überwiegendes Mitspracherecht bei der Vergabe der Sanierungsaufträge einräumt.

Im einzelnen:Zu § 2:

Die mit der Begriffswelt des beabsichtigten Abfallwirtschaftsgesetzes (in Entsprechung der - neuen - Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685) abgestimmte Neuformulierung der Begriffsbestimmungen dieses Gesetzentwurfs wurde bei der Bund-Länder-Expertenkonferenz am 25. Jänner 1989 im do. Bundesministerium bereits in Aussicht genommen. Es sollte bei dieser Gelegenheit erwogen werden, die auslegungsbedürftigen Begriffe "Altablagerungen", "Altstandorte" und "kontaminierte Böden" (siehe Erläuterungen) in den Text aufzunehmen.

Zu § 8:

Auch die Aufzeichnungspflichten nach der Absicht dieses Entwurfs wären mit jenen des Entwurfs eines Abfallwirtschaftsgesetzes abzustimmen. Ein möglichst einfaches und überschaubares und damit effizientes Melde- und Aufzeichnungssystem wäre anzustreben. Nur in diesem Fall ist zu erwarten, daß die Abfallbesitzer, -erzeuger und -sammler wirklich ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen. Bei einer als zu bürokratisch empfundenen Aufzeichnungs- und Meldevielfalt kann kaum mit einer lückenlosen Aufzeichnung der anfallenden Abfälle gerechnet werden. Die Überarbeitung müßte vom schon bestehenden Begleitscheinsystem nach der Sonderabfallnachweisverordnung ausgehen.

- 5 -

Zu den §§ 9 und 11:

Das vorgesehene System sowohl der Beitrags-Selbstberechnung als auch der Erhebung durch die Finanzverwaltung erweckt bei oberflächlicher Betrachtung einen praxisgerechten Eindruck. Es wäre allerdings die relativ lange Umlaufzeit der zu entrichtenden Altlastenbeiträge zu bedenken. Da der Beitragsschuldner die Beiträge nur vierteljährlich zu ermitteln und spätestens am 10. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten hat und der Bundesminister für Finanzen das Aufkommen innerhalb von weiteren zwei Monaten an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie weiterzuleiten hat, kann es unter Umständen ein knappes halbes Jahr dauern, bis bestimmte Beiträge überhaupt bei dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium eingelangt sind. Weiters ist zu bedenken, daß auch für die Weiterleitung der Beiträge an den Altlastensanierungsverband eine gewisse Zeitdauer verstreichen wird und daß möglicherweise etliche Abfallbeseitiger die zu entrichtenden Beiträge nicht oder nicht vollständig abführen werden, weshalb das Finanzamt den Beitrag in einem weiteren zeitraubenden Verfahren festzusetzen hätte.

Zu den §§ 15, 16 und 23:

Selbst wenn - wovon ausgegangen wird - die Einrichtung eines Altlastensanierungsverbandes nicht mehr vorgesehen ist, erscheinen die bundesweite Erfassung von Altlasten, die Schaffung eines Verdachtsflächenkatasters und die Gefährdungsabschätzung (Erstellung einer Prioritätenliste und Ausweisung der Altlasten in einem Altlastenatlas) unnötig kompliziert (derzeit - also unter Einbeziehung des Verbandes - sind vier Stellen damit betraut: Verband, Beauftragter, Kuratorium, Umweltbundesamt). Eine gestraffte Vorgangsweise wäre wün-

schenswert, wobei auf die Einbindung der Länder insbesondere in die Erstellung der Prioritätenliste Bedacht zu nehmen wäre.

Im Übrigen scheint im § 16 die Klarstellung unerlässlich, was genau die Gefährdungsabschätzung (siehe die Verweisung in § 2 Abs. 1) ist und ob sich die Empfehlungskompetenz des Kuratoriums tatsächlich auch darauf erstreckt (was bedenklich erschiene).

Zu § 19:

Es erscheint nicht recht einsichtig, warum - kostenintensiv - die Kontrolle der Durchführung der Sicherungs- und Sanierungsarbeiten von externen Institutionen und nicht etwa durch Amtssachverständige vorgenommen werden soll.

Zu § 21:

In dieser Bestimmung wird die Haftung des Bundesministers für Finanzen namens des Bundes für die (vom Altlastensanierungsverband) durchzuführenden Kreditoperationen als Bürge und Zahler bzw. in der Form von Garantien nur nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes, nicht jedoch als generelle Haftung festgelegt. Dies scheint für eine dauernde finanzielle Absicherung der Altlastensanierung nicht ausreichend.

- 7 -

Zu § 24:

Der Verschwiegenheitspflicht dürften wohl die im § 19 vorgesehenen Sachverständigen unterliegen.

Zu § 25:

Hier ist vorgesehen, daß der Landeshauptmann auf Antrag (des Altlastensanierungsverbandes) oder amtswegig den Liegenschaftseigentümern mit Bescheid Zwangsrechte (Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen ...) aufzuerlegen hat. Eine Enteignung zum Zwecke der Altlastensanierung ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht vorgesehen. Zwar müßten nach den Erläuterungen "als ultima ratio auch Enteignungsmöglichkeiten zur Altlastensanierung und -sicherung geschaffen werden", doch verweist der Entwurfstext nur auf die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, womit die Bereiche der Entschädigung, der Parteistellung, der Einleitung des Verfahrens und des Enteignungsverfahrens selbst sowie der Rücküberweisung einbezogen werden. Nicht verwiesen wird jedoch auf die grundlegende Enteignungsbestimmung des § 17 des Bundesstraßengesetzes. Eine Klarstellung sollte erfolgen. Überhaupt scheint der IV. Abschnitt über die Zwangsrechte insgesamt überarbeitungsbedürftig. Gerade im heiklen Enteignungsbereich müssen der Vollzugsbehörde möglichst klare Gesetzesregelungen zur Verfügung gestellt werden. So läßt der Entwurf beispielsweise folgende Fragen offen:

Welche Projektvoraussetzungen sind der Altlastensanierungsbehörde bei einem Sanierungsantrag vorzulegen? Wer ist Altlastensanierungs-Behörde? Ist die im § 25 Abs. 1 genannte "Behörde" eine andere als der im § 25 Abs. 2, 3 und 6 genannte Landeshauptmann? Wie steht es mit der Einräumung von

- 8 -

Zwangsrechten gegenüber Dritten (Grundwasseränderungen, Grundwasserbeeinträchtigungen)? Ist die gänzliche Enteignung von Drittgrundstücken möglich? Welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten erhält die Altlastensanierungs-Behörde bei Gefahr im Verzug? Wer trägt die Kosten für die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei Fehlen eines Verpflichteten?

In der Vollzugspraxis ergäben sich hier aus einem Regelungsdefizit eine Menge heikelster Probleme immer dann, wenn an konkrete Sanierungsmaßnahmen geschritten werden muß.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

(25-fach)

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A.: